



55606 Kirn Tel.:06752 / 9 40 94
Binger Landstr. 35a Fax:06752 / 9 40 96

Infoblatt

Scheiden tut weh ... Die Scheidung und ihre Folgen*

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Eine Scheidung tut nicht nur weh, sie gefährdet auch oft die wirtschaftliche Existenz. Plötzlich gewinnen dann Rechtsbegriffe Bedeutung, mit denen viele Betroffene so gut wie nichts anfangen können: Zugewinn, Versorgungsausgleich, Vorsorgeunterhalt, - was ist das? Hier kann Ihnen nur noch Ihr Anwalt helfen.

Die Scheidung

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. So sagt das Gesetz. Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben, beide Ehegatten die Scheidung wünschen und sie sich über alle Folgesachen, wie elterliche Sorge, Umgangsrecht, Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Wohnung und Hausrat einig sind. Will einer der Ehegatten keine Scheidung, so kann nach einjähriger Trennung die Ehe nur geschieden werden, wenn der scheidungswillige Ehepartner das Gescheitertsein vorträgt und ggfs. beweisen kann. Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den antragstellenden Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Das Scheitern der Ehe wird gesetzlich vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. In seltenen Ausnahmefällen kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Teil, der damit nicht einverstanden ist, oder für die Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Scheidungsfolgesachen

Im Folgenden gebe ich Ihnen einige grundsätzliche Hinweise zu Fragen, die im Falle der Scheidung auf jeden Fall zu klären sind und welche nur auf entsprechenden Antrag vom Gericht zu entscheiden sind.

Regelung der elterlichen Sorge

Wird eine Ehe geschieden, wird die elterliche Sorge für die minderjährigen Kinder nur auf Antrag geregelt und - auf Antrag- das Umgangsrecht. Ohne Antrag der Eltern verbleibt es bei dem gemeinsamen Sorgerecht.

Versorgungsausgleich

Im Fall der Scheidung muß auch der Versorgungsausgleich, also der Ausgleich der Altersversorgungen, durchgeführt werden. Als auszugleichende Altersversorgungen kommen in Betracht die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Pensionen der Beamten, Betriebsrenten, Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes, Renten aus Lebensversicherungsverträgen usw. Dabei werden die Teile der Altersversorgungen ausgeglichen, die innerhalb der Ehezeit erworben wurden. Das Gericht stellt die beiden monatlichen Alterssicherungen der Ehepartner gegenüber und errechnet die Differenz. Ergebnis ist schließlich, daß der Ausgleichsverpflichtete dem Berechtigten die Hälfte der Differenz abtritt. In den meisten Fällen müssen Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung untereinander ausgeglichen werden. Dabei werden die jeweiligen Landesversicherungsanstalten bzw. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, zwecks Klärung des Versicherungsverlaufs, beteiligt. Ist das Verfahren beendet, werden die Rentenanwartschaften umgebucht, so daß der Verpflichtete später eine niedrigere Rente bekommt und der Berechtigte eine entsprechend höhere. Durch einen Ehevertrag kann man den Versorgungsausgleich für den Fall einer späteren Scheidung

ausschließen. Der Vertrag muß notariell beurkundet sein. Auch während eines laufenden Scheidungsverfahrens kann man durch eine Vereinbarung auf den Versorgungsausgleich einwirken.

Kindesunterhalt

Zu unterscheiden ist zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern. Der Volljährige ist, soweit er sich nicht in Berufsausbildung befindet, für sich selbst verantwortlich und deshalb auch verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Sicherstellung seines notwendigen Lebensbedarfs zu nützen. Das minderjährige Kind dagegen hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Berechnet wird der Kindesunterhalt nach der sog. Düsseldorfer Tabelle. Die Höhe richtet sich nach der Altersstufe des Kindes und dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen. Wie bei jedem Unterhaltstatbestand setzt der Anspruch die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus.

Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Im Gegensatz zum Trennungunterhalt, der die Unterhaltsverpflichtung nach Trennung der Eheleute bis zur rechtskräftigen Scheidung betrifft, gilt beim nachehelichen Ehegattenunterhalt der Grundsatz, daß jede Seite selbst für ihren Unterhalt verantwortlich ist. Unterhaltsansprüche nach der Scheidung setzen voraus, daß ein Unterhaltstatbestand (Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder; Unterhalt, wenn wegen des Alters eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann; Unterhalt wegen Krankheit; Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, falls der Bedürftige nicht in der Lage ist, eine angemessene Berufstätigkeit zu finden; Unterhalt wegen Ausbildung; Aufstockungsunterhalt, wenn der/die Geschiedene zwar arbeitet, aber zu wenig verdient, um davon leben zu können) gegeben ist, Bedürftigkeit beim Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

Die Unterhaltsberechnung hängt je nach dem davon ab, ob bei den Eheleuten beiderseitige Einkünfte oder nur Einkünfte eines Partners vorliegen. So wird bei beiderseitigem Einkommen üblicherweise drei Siebtel der Differenz zwischen den beiderseitigen bereinigten Einkommen angenommen. Fängt der oder die Unterhaltsberechtigte erst nach und wegen der Trennung an zu arbeiten, gilt eine differenzierte Berechnungsmethode. Mit Erhebung des Scheidungsantrags kann der/die Berechtigte auch Anspruch auf Vorsorgeunterhalt (Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) geltend machen.

Wohnungszuweisungsverfahren

Auf Antrag eines Ehegatten kann es auch zu einem Wohnungszuweisungsverfahren kommen, wenn die Eheleute dieses Problem nicht einvernehmlich lösen können.

Hausrat

Auf Antrag einer Seite kann das Gericht eine Regelung vornehmen.

Zugewinnausgleich

Ebenfalls nur auf Antrag geregelt wird der Zugewinnausgleich, sofern die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Errechnet wird der Ausgleichsanspruch, den eine Seite gegen die andere hat, nach dem Prinzip, daß jeder Ehepartner von seinem Endvermögen sein Anfangsvermögen abzieht; die (positive) Differenz ist der jeweilige Zugewinn. Ist das Endvermögen niedriger als das Anfangsvermögen, ist kein Zugewinn vorhanden. Stichtag für das Anfangsvermögen ist der Tag der Eheschließung. Stichtag für das Endvermögen ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags. Ist auf beiden Seiten ein Zugewinn ermittelt, werden diese gegenübergestellt. Derjenige, der mehr als der andere hinzu erworben hat, muß die Hälfte der Differenz abgeben.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden von Gesetzes wegen gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, daß jeder Ehegatte die Hälfte der Gerichtskosten trägt und seine eigenen außergerichtlichen Kosten, also seine Anwaltskosten. Die Höhe der Kosten hängt vom Streitwert ab. Dieser wiederum richtet sich danach, was alles im Verfahren zu regeln war. Ihr Anwalt wird sie im Einzelnen aufklären und Ihnen außerdem sagen, ob Sie Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fuchs